Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 26 (1918)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Erkrankung bei Grippenpflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erkrankung bei Grippenpflege.

Seitdem wir unsern Lesern vom Beschluß des Bundesrates betreffs teilweiser Einbeziehung der Grippe in das Epidemiengesetz Kenntnis gegeben haben, erhalten wir eine Unmasse von Anmeldungen über Erfrankung von Grippenpflegern. Diese Anmeldungen sind an die unrichtige Adresse gerichtet. Wir wollen deshalb hier in Kürze den richtigen Instanzenzgang beleuchten:

Ist eine Pflegeperson, gleichviel ob auszgebildete Schwester, Wärter oder Gelegensheitspflegerin, durch eine amtliche Stelle zur Pflege in Gemeinden oder Lazaretten aufgeboten worden und ist dabei an Grippe erfrankt, so hat sie Anrecht auf:

- 1. Freie Behandlung und Verpflegung;
- 2. Angemessenes Krankengeld, dasselbewurde uns auf Anfrage mit Fr. 5 angegeben;
- 3. Invaliditäts= oder Hinterlassenenntschästigung.

Sobald diese Pflegepersonen erkranken, so haben sie durch die Gemeinde oder das bestreffende Lazarett behandelt und verpflegt zu werden. Dieselbe Stelle verabsolgt auch das

Kraufengeld. Zu gleicher Zeit wird die Gemeinde (Lazarett) den Borfall an die kantonale Behörde anzeigen und derselben nach Abschluß die Rechnung einreichen. Der Kanton wendet sich seinerseits an den Bund, der ihm nach gewalteter Untersuchung die Hälfte der Kosten rückvergüten wird.

Also muß die Anmeldung an die Gemeindebehörden erfolgen oder an die amtliche Stelle, welche die Pflegeperson eingestellt hat. Bei reinen Privatpflegen fällt der Artifel des Epidemiengesetzes nicht in Betracht, wohl aber dann, wenn z. B. die Gemeinde für die gesamten Privaten Pflegerinnen anstellt und sie von sich aus besoldet, ähnlich wie eine Gemeindepflegerin.

Anders verhält es sich bei Todesfällen. Da wird das Rote Kreuz wenigstens den Bersuch machen, den Fall bei der Carnegiestiftung anzumelden, deshalb sind solche Todessfälle vorsichtshalber bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.

Rotkreuz=Chronik.

Die Wäscheabgabe an die Truppen hat in letzter Zeit wieder bedeutend zugenommen. Das verdanken wir hauptsächlich dem Umstand, daß die Grippe infolge der durch die Streiksunruhen nötig gewordenen Truppenaufgeboten so stark aufgetreten ist. Hier galt es, nicht nur den Bedürftigen zu Hilfe zu kommen, sondern manchmal ganze Truppenteile zu versorgen, denn die Leute, die da plötzlich erstrankten, hatten zum kleinsten Teil die nötige Leibwäsche zum Wechseln bei sich und da galt es, schnell einzuspringen.

Die Leser werden am besten einen Begriff

von den Leistungen erhalten, wenn sie die nachfolgende Liste durchsehen, welche sich nur auf die gangbarsten Artikel erstreckt. Daneben sind eine ganze Reihe von Spitalartikeln ans gegeben worden.

Im November 1918 allein wurden abgesgeben:

Hemden .			19,420
Socten .			9,366
Unterhosen		• .	3,067
Unterleibchen			809
Taschentüche	er		14,960
Handtücher			5,638